

Landeselternschaft der Gymnasien
in Nordrhein-Westfalen e. V.



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/1465

Alle Abg.

10.10.1997

Stellungnahme

Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Die Landeselternschaft dankt für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfs und für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können:

Sie macht von dem Angebot Gebrauch, zunächst auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs einzugehen.

Artikel 1 - Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (Kommunalisierungsmodellgesetz - KommG) hier insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 5 betreffend das Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG)

Grundsätzlich hat die Landeselternschaft Verständnis dafür, daß bei der derzeitigen desolaten Finanzlage der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW Modelle zur Kosteneinsparung erprobt werden sollen. Problematisch wird es jedoch, wenn dabei die lt. Schulmitwirkungsgesetz bestehenden Mitwirkungsrechte der Eltern ausgehebelt werden zugunsten stärkerer Eingriffsmöglichkeiten der Kommunen.

Der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 KommG vorgesehene Eingriff in das Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG), den bisherigen Eigenanteil der Eltern in eine an die Kommune zu zahlende Abgabe umzuwandeln mit der Maßgabe, die Schulbücher nur noch im Ausleihverfahren den Schülern zur Verfügung zu stellen, führt zu massiven Beeinträchtigungen der im Schulmitwirkungsgesetz verankerten Mitwirkungsrechte der Eltern.

Die Landeselternschaft der Gymnasien protestiert daher nachdrücklich gegen diesen Gesetzentwurf, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Landeselternschaft sieht eine Aushebelung der Mitwirkungsrechte der Schulkonferenzen darin, daß die Kommunen über die Köpfe der Schulen hinweg ihre Teilnahme an dem Modellversuch beantragen können. Die Schulen sind in die Entscheidung über die Teilnahme an dem Versuch nicht eingebunden. Lt. §§ 1 und 3 KommG ist weder bei Antragsstellung der Gemeinden zwecks Teilnahme an dem Modellversuch noch bei dem Auswahlverfahren eine Anhörung bzw. Mitwirkung der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen vorgesehen. Inwieweit die noch zu erlassende Rechtsverordnung eine Beteiligung der betr. Schulkonferenz vorsehen wird, ist aus dem Gesetzentwurf nicht ersichtlich.

Die Landeselternschaft fordert deshalb, daß die Eltern der von dem Modellversuch betroffenen Schulen umfassend über Sinn- und Zweck des Versuchs informiert werden.

- Die Landeselternschaft sieht eine Aushebelung der Mitwirkungsrechte der Schulkonferenzen auch darin, daß sie zwar weiterhin über die Auswahl der Schulbücher und Lernmittel entscheiden dürfen, ihnen aber vermutlich das Recht genommen wird, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 SchMG zu bestimmen, welche Bücher in das Ausleihverfahren gehen und welche den Erziehungsberechtigten/Schülern übereignet werden sollen. Die Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 KommG sagt in diesem Punkt nicht eindeutig, ob damit die Vorschrift des § 5 Abs. 6 SchMG teilweise außer Kraft gesetzt werden soll. Die Landeselternschaft bittet hier um eine klare Formulierung.
- Die Landeselternschaft sieht in der Umwandlung des bisherigen Eigenanteils der Eltern, der verbunden war mit der Übereignung der dafür gekauften Schulbücher, in eine kommunale Abgabe ohne die Möglichkeit, Eigentum an den dafür gekauften Büchern zu erwerben, (da sie lt. Begründung zu § 2 Abs.1 Nr. 5 in die Ausleihe gehen) eine Art von Enteignung der Erziehungsberechtigten.
- Die Landeselternschaft vermißt in dem Gesetzentwurf des weiteren die Zweckbindung der Abgabe für den Kauf von Schulbüchern und Lernmitteln. Damit ist die Tür geöffnet für weitere Kürzungen im Lernmittelbereich und es ergibt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit dem Budgetierungskonzept noch eine ausreichende Versorgung der Schüler mit Schulbüchern und Lernmitteln gewährleistet werden kann.
Die Landeselternschaft geht daher davon aus, daß über das Kommunalabgabengesetz (KAG) die Zweckbindung der Abgabe - auch der erzielten Rabatte - sichergestellt wird.
- Die Landeselternschaft hält es pädagogisch für nicht vertretbar, daß Schüler langfristig zu benutzende Lernmittel wie z.B. Atlanten, Wörterbücher, Geschichtsbücher nicht für den Dauergebrauch übereignet bekommen. Die Erfahrung zeigt, daß nach mehrjährigem Dauergebrauch solche Bücher kaum noch für die Ausleihe taugen und insofern den Kostenvorteil der Ausleihe ad absurdum führen. So gesehen, wäre eine Übereignung in jedem Falle sinnvoller, zumal eigene Bücher in der Regel pfleglicher behandelt werden als geliehene.
- Die Landeselternschaft sieht eine drohende Ungleichbehandlung von Erziehungsberechtigten/Schülern insofern, als manche Eltern, die es sich finanziell erlauben können, langfristig zu benutzenden Lernmittel auf eigene Kosten kaufen, andere Eltern dazu aber nicht in der Lage sind.
- Die Landeselternschaft sieht des weiteren eine Ungleichbehandlung von Schulen, Erziehungsberechtigten und Schülern je nachdem, ob sie in den Modellversuch eingebunden sind oder nicht.

- Im übrigen hält die Landeselternschaft die bzgl. des Lernmittelfreiheitsgesetzes geplante Regelung für kontraproduktiv zu den bereits greifenden Ansätzen, den Schulen mehr Eigenverantwortung zu übertragen, insbesondere auch dann, wenn die Rabatte nicht mehr den Schulen, sondern dem Schulträger für seine Zwecke zufließen sollten.

Artikel 6 - Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes

Artikel 11 Nr. 6 - Gesetz zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrtkostenverordnung - SchfkVO)

Hinsichtlich der Schülerzeitfahrkarten hat die Landeselternschaft der Gymnasien im Prinzip Verständnis für die geplante Neuregelung. Einer Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler an den Kosten der Schülerzeitfahrkarten wird daher im Prinzip zugestimmt, allerdings unter dem Vorbehalt, daß der Geltungsbereich - insbesondere im ländlichen Raum - ausreichend groß ist, so daß eine sinnvolle private Nutzungsmöglichkeit auch tatsächlich gegeben ist.

Die Landeselternschaft regt jedoch an, daß bei gleicher Kostenbeteiligung allen Schülern landesweit der Erwerb eines preislich und räumlich entsprechend gestalteten Juniortickets ermöglicht werden sollte.

Dr. Reinhold Weiß
- Vorsitzender -